

Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Ortsgemeinde Kröv vom 17.01.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Um den Parkraum in der Ortsgemeinde Kröv möglichst vielen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung zu stellen, erhebt die Ortsgemeinde Kröv Parkgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkräume

Die gebührenpflichtigen Parkräume im Gebiet der Ortsgemeinde Kröv sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgezählt.

§ 3 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit und Umfang der Benutzung

Für die Überwachung der Parkzeit werden im Parkraum B der Anlage Quittungen ausgestellt, die im Fahrzeug sichtbar auszulegen sind. Diese können in den aushängenden Geschäften erworben werden. Dauer der zulässigen Parkzeit ist in der Anlage aufgeführt.

§ 4 Gebühren / gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebühren und gebührenpflichtigen Zeiten auf den gebührenpflichtigen Parkräumen nach § 2 sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Ortsgemeinde Kröv tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Kröv
Kröv, den 17.01.2023

gez.

(Thomas Martini)
Ortsbürgermeister

**Anlage zu der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der
Ortsgemeinde Kröv vom 17.01.2023**

Gebührenpflichtige Parkräume:

1. Parkplatz unterhalb der Weinbrunnenhalle (nur Wohnmobilstellplätze)

Parkzeiten und Parkgebühren der gebührenpflichtigen Parkräume:

Wohnmobilstellplatz B Nr. 1

Mai bis Oktober, montags bis sonntags zwischen 19:00 Uhr und 9:00 Uhr

Parkplatz	Zeitwert	Zeiteinheit	Parkgebühr
B1	1	Übernachtung	8,00 €